

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Herrn
Dr. Marcus Optendrenk MdL
Vorsitzender des Hauptausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

vorab per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1079

Alle Abg

Ansprechpartner:

Dr. Uda Bastians, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: uda.bastians@staedtetag.de
Aktenzeichen: 30.05.13 N

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.11.00 Ku/cp

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen.nrw.de
Aktenzeichen: 10.1.1.1

Datum: 14.01.2019

Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache/3005)

Ihr Schreiben vom 14.12.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Den Gesetzentwurf tragen wir weitgehend mit, wir begrüßen insbesondere die vorgeschlagene Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung.

1. Einführung der Individualverfassungsbeschwerde

Aus kommunaler Sicht begegnet das Anliegen, die Individualverfassungsbeschwerde landesverfassungsrechtlich zu verankern, keinen durchgreifenden Bedenken. Die von den antragstellenden Fraktionen vorgeschlagene Formulierung trägt nach unserem Verständnis dazu bei, mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten im landes- und bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsschutz zu vermeiden, soll die Individualverfassungsbeschwerde nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf doch auf Akte der öffentlichen Gewalt des Landes und landesverfassungsspezifische Grundrechte beschränkt bleiben. Ein erweitertes Prozessrisiko zulasten der kommunalen Gebietskörperschaften sehen wir insofern nicht.

Mit dieser grundsätzlich positiven Einschätzung verbinden wir die Erwartung, dass der Verfassungsgerichtshof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer möglichen Verfassungsänderung personell und organisatorisch entsprechend aufgestellt sein wird. Unter diesem Gesichts-

punkt halten wir es für problematisch, dass zunächst auf ein vorgeschaltetes Annahmeverfahren und die Vorgabe der Rechtswegerschöpfung verzichtet werden soll. Angesichts der auf Bundesebene mit der Individualverfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) gewonnenen Erfahrungen dürften solche Regelungen auch auf Landesebene geboten sein.

2. Verfassungsrechtliche Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde

Derzeit ist die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof nicht landesverfassungsrechtlich abgesichert. Nach Maßgabe von Art. 75 Nr. 4 der Landesverfassung ist es vielmehr dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten geblieben, einen spezifischen verfassungsgerichtlichen Rechtsbehelf der Kommunen zum Schutz ihrer Selbstverwaltung zu normieren (vgl. § 12 Nr. 8 i.V.m. mit § 52 VerfGHG).

Dass sich Beschwerdebefugnis und Stellung der Kommunen im landesverfassungsgerichtlichen Verfahren in letzter Konsequenz aus dem einfachen Recht ergeben, ist unseres Erachtens nicht nur ein falsches politisches Signal sondern zugleich rechtssystematisch bedenklich. Denn die materiell-institutionelle Rechtsgarantie und deren prozessualer Schutz fallen normhierarchisch auseinander. Durch die vorgeschlagene Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung würde diese normhierarchische Schiefelage ausgeglichen und die Kommunalverfassungsbeschwerde ihrer Bedeutung entsprechend richtig verortet.

Zugleich würden mit der landesverfassungsrechtlichen Absicherung der kommunalen Verfassungsbeschwerde die Rechtslage auf Bundesebene und das grundgesetzlich verbürgte Schutzniveau (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG) landesrechtlich entsprechend nachvollzogen werden.

Wir würden es daher ausdrücklich begrüßen, wenn die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde die erforderliche Zustimmung finden würde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Andreas Wohland



Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen